

Aktuelle Informationen
zur Anrechnung nach
CRD IV

Ausgabe 13
März 2016

Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern



Anrechnung der Landesbürgschaft gemäß CRD IV-Richtlinie

Mit redaktioneller Überarbeitung seiner Bürgschaftsrichtlinie im Dezember 2014 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Landesbürgschaft an die sich aus der CRD IV (Capital Requirements Directive IV) - Richtlinie ergebenden Anforderungen angepasst.

Änderung Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dabei die berechtigten Interessen der Kreditgeber aufgegriffen, wonach mit Einführung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute - eine vollständige Anrechnung der Risikoposition gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern aus der Bürgschaftsforderung möglich ist, wenn der Kreditgeber vom Bürgen eine Abschlagszahlung nach Inanspruchnahme aus der Landesbürgschaft einfordern kann.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dieses Erfordernis in seinen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen in Ziffer 11., Satz 1 berücksichtigt und die bisher freiwillige Abschlagszahlung durch folgenden Rechtsanspruch des Kreditinstituts ersetzt:

*Kreditgeber kann
zeitnahe Abschlags-
zahlung fordern*

„Das Land stellt dem Kreditgeber bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten Kreditausfalls im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Bürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung.“

Damit will das Land Mecklenburg-Vorpommern sicherstellen, dass die Kreditgeber die Landesbürgschaften weiterhin als eine erstklassige Sicherheit akzeptieren. Individuelle Anpassungen – etwa für Versicherungsunternehmen – sind weiterhin möglich.

Ihr Ansprechpartner

RA Steffen Knossalla

Tel.: +49 385 592 4117

steffen.knossalla@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.